

## Entwurf Neufassung

### Satzung des Landkreises Peine

#### über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner sowie andere Ausschussmitglieder

#### § 1

- (1) Als Ersatz von Auslagen und eines evtl. Verdienstaufalles werden für die ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner im Bereich des Feuerschutzes folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

a) Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	545 €
b) Abschnittsleitung	400 €
c) Stellv. Abschnittsleitung	190 €
d) Stellv. Bereitschaftsführung	30 €
e) Zugführung	30 €
f) Stellv. Zugführung	15 €
g) Gruppenführung KdoW	15 €
h) Kreisausbildungsleitung für Feuerwehr	105 €
i) Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	80 €
j) Kreisausbilderin/Kreisausbilder für die Feuerwehr	40 €
k) Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr	65 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.

Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstaufall bis zu 30 € je Stunde erstattet; die Zahlung von Reisekosten und Gewährung von Tagegeldern erfolgen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## § 2

- (1) Für die übrigen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |   |       |
|---|-------|
| a) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister                    | 325 € |
| b) Medienpädagogische Beraterin/Berater der Kreisbildstelle | 105 € |
| c) Kreisarchivpflegerin/Kreisarchivpfleger                  | 55 €  |
| d) Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter                 | 205 € |
| e) Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter           | 205 € |
| f) Naturschutzbeauftragte/Naturschutzbeauftragter           | 205 € |
| g) Kreisheimatpflegerin/Kreisheimatpfleger                  | 205 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gilt zugleich als Entschädigung für die Kosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes erfolgt die Zahlung von Reisekosten und die Gewährung von Tagegeldern nach den Bestimmungen des BRKG.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre oder seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung.

## § 3

- (1) Andere Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, aber zu ehrenamtlicher Tätigkeit in Ausschüssen des Landkreises Peine berufen werden, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld dient zur Abgeltung der Barauslagen und der Fahrtkosten. Es wird unabhängig vom Nachweis bestimmter Unkosten gewährt.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und 7 sowie der § 4 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Entschädigung in Spezialgesetzen abschließend geregelt ist.

#### § 4

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes nach §§ 1 bis 3 ist Sache der Empfängerin/des Empfängers.

#### § 5

Die Satzung des Landkreises Peine über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner/innen sowie andere Ausschussmitglieder in der Fassung vom 22.07.1998 sowie den Änderungssatzungen wird aufgehoben.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Peine, den 6. Oktober 2021

Einhaus  
Landrat